

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00032

vom 14. Juli 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00032 du 14 juillet 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00032 del 14 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1953, bezieht seit April 2014 eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Urk. 8/12) und meldete sich am 10. Oktober 2014 bei ihrer Wohngemeinde zum Bezug von Zusatzleistungen an (Urk. 8/32).

Mit Verfügungen vom 26. Oktober 2014 setzte die Gemeinde die Zusatzleistungen ab August 2013 (Urk. 8/33) und ab Januar 2014 (Urk. 8/42)

fest. Dagegen erhob die Versicherte am 23. Dezember 2014 Einsprache (Urk. 8/48), welche die Gemeinde mit Einspracheentscheid vom 26. März 2015 abwies (Urk. 8/59 = Urk. 2).

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit . b ELG).

E. 1.2

Für die Bemessung des Mietwertes unter anderem der vom Eigentümer bewohnten Wohnung sind die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend (Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). 1.

E. 1.4

Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen

selbst gehört, ist der Mietwert der Liegenschaft als Einnahme anzurechnen. Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Falls das kantonale Recht eine Kürzung wegen Selbstnutzung vorsieht, ist diese ausser Acht zu lassen (Rz 3433.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, gültig ab

1. April 2011, Stand 1. Januar 2015). 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 26. März 2015 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 30. April 2015 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, dieser sei aufzuheben und die Sache sei zur beweismässigen Erhebung des tatsächlichen Eigenmietwertes ihres selbstbewohnten Wohneigentums an die Gemeinde zurück zuweisen (S. 1 Ziff. 1); eventuell sei der Eigenmietwert vom urteilenden Gericht festzusetzen (S. 2 f. Ziff. 2).

Die Gemeinde beantragte mit Beschwerdeantwort vom 11. Juni 2015 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 15. Juni 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10).

Am 4. November 2015 reichte die Beschwerdeführerin den das Jahr 2013 betreffenden Steuereinschätzungsentscheid (Urk. 14/1-8) ein, was der Beschwerdegegnerin am 9. November 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 15).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin wandte sich im Einspracheverfahren gegen den von der Beschwerdegegnerin eingesetzten Eigenmietwert von Fr. 19'000.-- und wies darauf hin, dass das kantonale Steuerrecht einen Einschlag in Härtefällen und einen Unternutzungsabzug vorsehe (Urk. 8/48 S. 1 unten).

E. 2.2

In einer weiteren Eingabe (Urk. 8/53) legte sie dar, im Kanton Zürich werde in einem ersten Schritt der Eigenmietwert als sogenannter Formelwert ermittelt; falls dieser höher ausfalle als 70 % der Marktmiete, müsse zur Korrektur eine Individualschätzung vorgenommen und der Eigenmietwert auf 70 % der Individualschätzung herabgesetzt werden (S. 3 Mitte). Sie mache nicht einen - gemäss Rechtsprechung nicht massgeblichen - Selbstnutzungseinschlag geltend, sondern die Sonderregelungen der Härtefallklausel und den Unternutzungsabzug, die beide im Zürcher Steuerrecht die massgeblichen Instrumente seien, um die Ungerechtigkeiten der Eigenmietwertbesteuerung zu mildern. Darüber spreche sich die WEL nicht aus und auch das Bundesgericht habe darüber bisher noch nicht geurteilt (S. 4 Mitte).

E. 2.3

Beschwerdeweise stellte sie sich auf den Standpunkt (Urk. 1), es sei die Aufgabe der Sozialbehörden, den Mietwert der eigenen Wohnung eines Anspruchsberechtigten zu ermitteln, dies unter Hinweis auf Rz 3414.01 und 3414.02 WEL (S. 3 unten).

Dabei habe sie die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anzuwenden; für das Zürcher Steuerrecht sei für die Ermittlung des Eigenmietwertes ein mehrstufiges Verfahren massgeblich und auf Antrag müsse eine Individualschätzung nach verschiedenen Methoden vorgenommen werden (S. 3 f.). Eine solche Individualschätzung habe die Beschwerdegegnerin vorzunehmen (S. 4 oben).

Im Steuerveranlagungsverfahren habe sie selber, aus näher dargelegten Gründen, keine rechtliche Beschwer, um den Eigenmietwert durch Individualschätzung festsetzen zu lassen (S. 4 Ziff. 5). Die Beschwerdegegnerin könne sich deshalb nicht ihrer Aufgabe entziehen, die Individualschätzung des Eigenmietwertes vorzunehmen (S. 4 unten).

Der Formelmietwert sei aus näher dargelegten Gründen für die Bemessung des effektiven Eigenmietwertes unmassgeblich. Dieser sei durch Individualschätzung, gestützt auf die Einholung eines Schätzungsgutachtens beziehungsweise durch Bezug von Vergleichsmieten, zu ermitteln (S. 5 Ziff. 6).

E. 3

Gemäss Einschätzungsentscheid vom 5. Oktober 2015 (Urk. 14/1) ging die kantonale Steuerverwaltung von einem Eigenmietwert von Fr. 19'000.-- aus (Urk. 14/4 Beiblatt), auf dem sie den in Härtefällen vorgesehenen Einschlag gewährte (Urk. 14/4 S. 1).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Tiefenbacher

E. 4.1

Der im Einspracheverfahren vertretene Standpunkt, zur Massgeblichkeit der angerufenen Härtefallklausel und des Unternutzungsabzugs äussere sich die WEL nicht und darüber habe auch das Bundesgericht noch nicht geurteilt (vorstehend E. 2.2), ist bezüglich der Härtefallklausel schon aufgrund des Wortlauts von BGE 138 V 9 unzutreffend, wurde doch ausdrücklich festgehalten, die steuerliche Härtefallregelung könne im Bereich der Ergänzungsleistungen keine Anwendung finden (BGE 138 V 9 E. 4.7). Darüber hinaus kann das genannte Urteil (vorstehend E. 1.3) nur so verstanden werden, dass im Bereich der Ergänzungsleistungen der Betrag zu berücksichtigen ist, der sich gemäss Feststellung der Steuerbehörden im Falle einer Vermietung als Einnahme realisieren lässt, und dass davon keine - im Steuerrecht begründeten - zusätzlichen Abzüge vorzunehmen sind. Unter welchem Titel das Steuerrecht Abzüge vorsieht, ist dafür nicht massgebend.

E. 4.2

Im Beschwerdeverfahren wird nun der Standpunkt vertreten, es sei Aufgabe der Beschwerdegegnerin, selber den Eigenmietwert zu ermitteln, wofür die im Steuerrecht unter bestimmten Umständen alternativ zum Formelmietwert vorgesehene individuelle Schätzung massgeblich sei (vorstehend E. 2.3).

E. 4.3

Die zur Begründung des genannten Standpunkts angeführten Bestimmungen der WEL finden sich im Abschnitt „Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ und lauten: 3414.01

Kann die versicherte Person mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche EL beantragt, wesentlich kleinere anrechenbare

Einnahmen erzielt werden als während der Berechnungsperiode, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen. 3414.02

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt der Änderung abzustellen. (...)

Inwiefern sich aus diesen Bestimmungen eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin ergeben können sollte, den anspruchrelevanten Eigenmietwert eigenständig zu ermitteln und diesbezüglich nicht auf die Angaben im Steuerverfahren abzustellen, ist nicht ersichtlich.

Andere Quellen für eine solche, beschwerdeweise geltend gemachte, Verpflichtung der Beschwerdegegnerin sind weder angeführt worden noch in Gesetz, Verordnung oder Wegleitung auszumachen.

E. 4.4

Die steuerliche Bewertung von Liegenschaften ist im Kanton Zürich in der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009), Zürcher Steuerbuch Nr. 15/502, geregelt.

Danach betragen die Eigenmietwerte von selbst genutzten Einfamilienhäusern 3.5 % des Land- und Zeitbauwerts (Rz 59 Weisung 2009). In Abschnitt D (Individuelle Schätzung) lautet Rz 83 sodann: Führt die schematische, formelmässige Ermittlung zu einem Eigenmietwert, der über 70 % der Marktmiete oder unter 60 % derselben liegt, so ist eine individuelle Schätzung des Eigenmietwerts vorzunehmen.

Der aufgrund einer individuellen Schätzung ermittelte Eigenmietwert ist auf 60 % des Marktmietwerts festzulegen, wenn der Formelwert weniger als 60 % des Marktmietwerts beträgt und auf 70 % des Marktmietwerts, wenn der Formelwert mehr als 70 % des Marktmietwerts beträgt (Rz 86).

E. 4.5

Gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen (vorstehend E. 4.4) wird die individuelle Einschätzung nicht - wie beschwerdeweise dargestellt (vorstehend E. 2.3) - auf Antrag vorgenommen, sondern bei Unter- oder Überschreiten bestimmter Grenzwerte (60 % / 70 %). Gemäss Rz 86 Weisung 2009 wird der aufgrund der individuellen Schätzung ermittelte Eigenmietwert sodann auf mindestens 60 % und höchstens 70 % des Marktmietwerts festgelegt.

Innerhalb der genannten Grenzwerte bleibt es beim Formelmietwert; ausserhalb derselben kommt es zur wie beschrieben geregelten individuellen Einschätzung.

E. 4.6

Vorliegend hat die Steuerverwaltung den Formelmietwert als Eigenmietwert eingesetzt (vorstehend E. 3). Es besteht weder eine Veranlassung noch ein ersichtlicher oder beschwerdeweise angeführter Rechtsgrund, im Bereich der Ergänzungseinkünfte davon

abzuweichen und nachgelagert zur Steuereinschätzung eine speziellere Einschätzungsmethode heranzuziehen, welche die Steuerbehörden offenbar als nicht anwendbar erachtet haben.

Wäre es übrigens zutreffend, dass - wie beschwerdeweise geltend gemacht - auf Antrag der Steuerpflichtigen eine Individualeinschätzung erfolgen müsste, so vermöchte dies zu keinem anderen Ergebnis zu führen, denn diesfalls hätte es die Beschwerdeführerin zu vertreten, den betreffenden Antrag im Steuerverfahren nicht gestellt zu haben; es obläge mit Sicherheit nicht der Beschwerdeführerin, dieses Versäumnis auszugleichen.

Schliesslich entspricht die im Kanton Zürich als „Individuelle Schätzung“ bezeichnete Festsetzung des steuerlich massgebenden Eigenmietwertes inhaltlich weitestgehend der vom Bundesgericht beurteilten kantonalen Regelung, wonach der Eigenmietwert selbstbewohnter Liegenschaften 70 % des Mietwerts beträgt, die als steuerliche Privilegierung im Bereich der Ergänzungsleistungen keine Anwendung findet (vorstehend E. 1.3).

E. 4.7

Der beschwerdeweise vertretene Standpunkt erweist sich damit insgesamt als unbegründet. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Festsetzung des Eigenmietwertes ist entgegen der daran geübten Kritik nicht zu beanstanden.

Demnach sind die angefochtene(n) Entscheidung(en) zu bestätigen, was zur Abweisung der dagegen erhobene(n) Beschwerde(n) führt. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde(n) werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Johannes Stolba - Gemeinde Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.